

Rechtsanwalt Friedrich Vogel, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Naturhistorischen Gesellschaft, zitiert und erläutert die für die Arbeit der Naturhistorischen Gesellschaft wichtigen Artikel des neuen Denkmalschutzgesetzes, insoweit „Bodendenkmäler“ ergraben werden sollen, gefunden werden oder sich im Eigentum befinden. Der Vorstand der Naturhistorischen Gesellschaft legt größten Wert darauf, daß alle Mitglieder sich an Wortlaut und Sinn dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen halten.

Die Behandlung von Bodendenkmälern nach dem Denkmalschutzgesetz

VON RECHTSANWALT FRIEDRICH VOGEL, NÜRNBERG

Durch das vom Landtag des Freistaates Bayern verabschiedete, am 25. Juni 1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) ist erstmals die gesamte Rechtsmaterie des Denkmalschutzes in einem Gesetze geregelt worden.

Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern

1. Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

2. Die Bezirke können durch Verordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.

3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

4. Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über die Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis. Art. 6 Absatz 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

5. Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Tätigkeit unserer Gesellschaft ist der Abschnitt III des Gesetzes von besonderer Bedeutung. Deswegen seien die Bestimmungen dieses Abschnitts hier in ihrem vollen Wortlaute, und zwar wie folgt wiedergegeben:

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Bereich der Fundort gelegen ist, oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

2. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

4. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

5. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 9 Auswertung von Funden

Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.

Zur näheren Erläuterung vorstehender Rechtsnormen ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Begriff des Bodendenkmals ist in Art. 1 Abs. 4 DSchG geregelt. Danach versteht man darunter bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Die Erlaubnis zum Graben nach Bodendenkmälern ist schriftlich bei der zuständigen Gemeinde einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen hat (Art. 15 DSchG). Untere Denkmalschutzbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde, also in der Regel das Landratsamt bzw. bei kreisfreien Städten die Gemeinde selbst (Art. 11 Abs. 1 DSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde soll vor ihrer Entscheidung über die Erlaubnis das Landesamt für Denkmalpflege hören (Art. 15 Abs. 2 DSchG).

Soweit eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen soll, kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege feststellte, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Dabei hat allerdings der Inhaber der Grabungsgenehmigung den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen (Art. 7 Abs. 5 DSchG).

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Bereich der Fundort gelegen ist, oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegt sowohl der Eigentümer als auch der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Zu beachten ist allerdings, daß die aufgefundenen Gegen-

stände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Soweit das Landesamt für Denkmalpflege selbst auftritt oder die Arbeiten unter seiner Mitwirkung vorgenommen werden, gilt weder die Erlaubnis- noch die Antragspflicht (Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 DSchG).

Derjenige, der Grabarbeiten durchführt oder durchführen läßt, ist zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler verpflichtet. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr des Abhandenkommens besteht. Außerdem besteht eine Verpflichtung zur Herausgabe von geborgenen Bodendenkmälern an das Landesamt für Denkmalpflege, um diesem die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu geben (Art. 8 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 9 DSchG).

Im übrigen ist das Landesamt für Denkmalpflege die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Art. 12 Abs. 1 DSchG). In dieser Eigenschaft führt es insbesondere die Denkmalliste, in der alle Bodendenkmäler nachrichtlich aufgenommen werden. Seinen Bediensteten wie auch denjenigen der sonstigen Denkmalschutzbehörden, steht das Recht zu, im Vollzug des DSchG Grundstücke auch gegen den Willen des Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Bodendenkmals dringend erforderlich erscheint (Art. 16 Abs. 1 DSchG). Diesen Behörden gegenüber trifft den Eigentümer und Besitzer von Bodendenkmälern auch eine Auskunftspflicht, soweit das zum Vollzug des DSchG notwendig ist (Art. 16 Abs. 2 DSchG).

Wer gegen die genannten Bestimmungen verstößt, kann nach Art. 23 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 500 000 DM belegt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Mensch - Jahresmitteilungen der naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg e.V.](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974](#)

Autor(en)/Author(s): Vogel Friedrich

Artikel/Article: [Die Behandlung von Bodendenkmälern nach dem Denkmalsschutzgesetz 83-84](#)